

Benutzungsordnung für die
Anlegestelle von der
Eichberger Reisen GmbH Co. Kg
im Bayernhafen Racklau / Passau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen / Zuständigkeiten

§ 2 Benennung

II. Benutzungsordnung

§ 3 Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

§ 4 Benutzungsberechtigte

§ 5 Erlaubnis zum Anlegen

§ 6 An- und Abmeldung (Rapporte)

§ 7 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

§ 8 Sauberhalten der Personenschiffahrtsländen / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes

§ 9 Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze

§ 10 Festmachen und Ankern

§ 11 Landgänge

§ 12 Stillliegen von Fahrzeugen

§ 13 Aufenthaltsbeschränkung

§ 14 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländen

§ 15 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

§ 16 Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

§ 17 Haftung, umsichtige Zu- und Abfahrt, Arbeitssicherheit, Gefahrgut

§ 18 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere

§ 19 Stornierungen / Terminänderungen

§ 20 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

§ 21 Pfandrecht

III. Tariffestsetzung

§ 22 Tarife / Vertragsstrafen

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Wirksamkeit der Bedingungen

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 25 Inkrafttreten

Anlage 1 Tariffestsetzung und Stornofristen

Anlage 2 Merkblatt zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen

I. Allgemeines

§ 1

Grundlagen / Zuständigkeiten

- (1) Die Eichberger Reisen GmbH & Co.KG hat mit Wirkung ab 01.03.2016 eine Benutzungsordnung erlassen. Bei Bedarf können die Dokumente im Internet unter www.Globus-group.de heruntergeladen werden.
- (2) Schifffahrtsrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Benutzungsordnung der Eichberger Reisen GmbH & Co. KG unberührt.

§ 2

Benennung

Die Eichberger Reisen GmbH & Co. KG wird im Folgenden als "Betreiberin" bezeichnet. Die Verfügungsberechtigten (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden "Benutzer" genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung der Anlegestelle bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen (= privatrechtliche Regelung).

Grundvoraussetzung für das Anlegen ist eine gültige P&I Versicherungspolice vom Schiff. Diese muß mindestens 2 Wochen vor der Anlegung der Betreiberin als Kopie vorliegen. Liegt diese nicht vor wird dem Schiff das Anlegen vom Hafenermeister ausdrücklich untersagt. Für alle Folgen die sich aus der Untersagung ergeben ist die Reederei bzw. der Schiffsführer selbst verantwortlich. Die Betreiberin lehnt jegliche Schadensersatzforderung folgend aus der Nichtvorlage der Police ab.

§ 4

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Anlegestelle zum Anlegen und Liegen von Fahrgastkabinienschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) und schwimmenden Anlagen im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazität allgemein zur Verfügung.
Benutzungsberechtigt sind auch Bunkerboote zum Zwecke der Treibstoffversorgung der liegenden Schiffe und – sofern angeboten - emissionsrechtlich unbedenkliche Fahrzeuge (§ 15, § 17 Abs. 4 und 8) zur Übernahme von Altöl, Bilgenwasser sowie von Altschmierfetten.

Die Notwendigkeit einer schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis zum bebunkern von Fahr-

zeugen außerhalb der zulässigen Liegebreiten bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an der Anlegestelle liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu verwenden. Der in diesen Benutzungsbedingungen mehrfach verwendete Begriff "schwimmende Anlagen" bezieht sich ausschließlich auf nur vorübergehend stillliegende Anlagen; er ist nicht im Sinne von § 1.01 Nr. 6 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu verstehen.

§ 5 Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen / Liegen im Bereich der Anlegestelle die Erlaubnis der Betreiberin.
- (2) Keine Erlaubnis bedürfen:
- 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind vom Benutzer in der von der Betreiberin vorgegebenen Form an und abzumelden. Siehe Punkt 3.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
- 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Bunkerboote.

§ 7 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Der Benutzer hat zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und erforderlichenfalls auf ihnen mitfahren. Dies gilt ebenso für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden sowie der Stadt Passau.

§ 8

Sauberhalten der Uferbereiche und Anlegstellen / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes

- (1) Der Bereich der Anlegstellen ist sauber zu halten (§ 15, § 17 und § 18).

- (2) Es ist verboten, von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern bzw. zu gefährden oder das Gewässer bzw. den Untergrund zu verunreinigen (hierunter fallen auch Alt- öle, Altschmierfette und Bilgenöl), in die Donau zu werfen oder einzuleiten. Reinigungsarbeiten bedürfen der Genehmigung der Betreiberin. Es dürfen nur zugelassene umweltverträgliche Reinigungsmittel verwendet werden.

§ 9

Zuweisung der Anlegstellen und Liegeplätze

- (1) Anlegstellen bzw. Liegeplätze werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlegestelle bzw. eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage.

Der Benutzer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die zugewiesene Anlegestelle bzw. der zugewiesene Liegeplatz für sein Fahrzeug ausreichend bemessen und vor allem im Hinblick auf die gebotene Sicherheit – auch die der Schiffsgäste - geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage und für gegebenenfalls notwendiges Setzen eines Ankers. Bei unzureichenden Liegeplatzverhältnissen ist die Betreiberin zu informieren; dies gilt auch bei festgestellten Sicherheitsmängeln.

- (2) Die Vergabe erfolgt insbesondere nach den Kriterien:
 - 2.1 Sicherheit und Ordnung zu Lande und zu Wasser unter Einbeziehung der logistischen und technischen Erfordernissen.
 - 2.2 Abmessungen und Art der Fahrzeuge (Fahrgastkabinenschiffe mit/ohne Verweildauer der Passagiere in Passau, mit/ohne organisierte Stadtführung, mit/ ohne Übernachtungen von Schiffsgästen in Passauer Hotels)
 - 2.3 sinnvoller organisatorischer Ablauf
 - 2.4 Zweckmäßigkeit
 - 2.5 allgemeine langjährige Zuweisungserfahrung
 - 2.6 wichtige betriebliche Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Anlegstellen / Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.

- (3) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Benutzer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.

- (4) Die Betreiberin erstellt bei Bedarf zeitgerecht eine Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung, soweit sie rechtlich und tatsächlich zu vergeben in der Lage ist. Diese gilt

für Fahrgastkabinenschiffe jeweils für den Zeitraum von einem Kalenderjahr,

- (5) Soweit die Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird, ist die Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 für die Betreiberin verbindlich. Sie kann von der Betreiberin dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Hochwasser, Auflassung einer Anlegestelle oder eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr (z. B. bei Noro-Viren), überhöhte Emissionen, Beeinträchtigung des durchfahrenden Schifffahrtsverkehrs o. ä. (Abs. 2)
- (6) Die Benutzer melden der Betreiberin bitte schriftlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres die geplanten Anlegungen für das Folgejahr unter folgender Anschrift an:

Eichberger Reisen GmbH & Co KG
Messestrasse 6
94036 Passau

Email: hafenservice@globus-group.de
www.globus-group.de
Telefon: +49 851 989000122

Hierdurch entsteht für den Benutzer kein Anspruch auf Berücksichtigung in der Liegeplatzeinteilung und dies ist keine Buchungsbestätigung.

Das Anmeldeformular wird nur vollständig ausgefüllt bearbeitet.

- (7) Wenn Liegeplätze auf Grund höherer Gewalt, z. B. bei höheren Wasserständen, nicht oder nur eingeschränkt genutzt oder nicht mehr verlassen werden können, ist hieraus ein Haftungsanspruch gegen die Betreiberin ausgeschlossen (§ 18).
- (8) Wenn ein Fahrzeug auf Grund einer amtlichen Anordnung (z. B. bei einer Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Betreiberin ausgeschlossen (§ 16 Abs. 4, § 18).

§ 10

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind vom Benutzer an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen. Die Gefahr des Abreißen ist auszuschließen. Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls Beleuchtung). Dabei ist auch die möglicherweise bestehende Erfordernis zum Setzen eines Ankers zu berücksichtigen. Dieser muss sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder anderer Anlagen ausschließt.
- (2) Durch das Festmachen von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

Soweit erforderlich, sind bei, auf oder an den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ausreichend Warnhinweise aufzustellen bzw. anzubringen, die den gültigen Vorschriften entsprechen müssen.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen über Fahrzeuge, welche nicht den Erfordernissen der Fahrgastschiffahrt entsprechen, und über schwimmende Anlagen - ausgenommen Pontone - ist nicht zulässig.

- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat beim Festmachen das Personal Schwimmwesten zu tragen.

§ 11 Landgänge / Zustiege

- (1) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen für deren Nutzer sowie gegenüber Dritten obliegt der alleinigen Sorgfaltspflicht des Benutzers, von dessen Fahrzeug dieser ausgebracht worden ist. Die in die landseitigen Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern und auf keinen Fall gefährden (§ 11 Abs. 2). Bei den Anlegestellen muss bei der Verwendung eines Landgangsteges dieser parallel zum Schiff ausgebracht werden, es sei denn, dass dieser Dritte nicht behindert oder gefährdet. Die Enden des Landgangstegs sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten.
- (2) Benutzen Fahrzeuge / schwimmende Anlagen die Anlegestelle, indem sie nebeneinander liegen, so muss der Benutzer des dem Ufer näher liegenden Fahrzeuges das Überlegen von Laufstegen bzw. Landgangstegen an geeigneter Stelle sowie das Herüber- bzw. das Hinüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs (§ 17 Abs. 7) und das Überqueren von Personen dulden (§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (3) Das Aufstellen von Pavillons und Blumentrögen sowie das Auslegen von Teppichen oder dergleichen in dem Uferbereich ist nur gestattet, wenn diese keine Behinderung oder Gefährdung anderer darstellt. Für alle Schäden an Dritten die durch diese Gegenstände verursacht werden haftet der Aufsteller.
- (4) Für das Betreten und Verlassen von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 12 Stillliegen von Fahrzeugen

Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Anlegestellen nur mit Erlaubnis der Betreiberin stillliegen.

§ 13 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder von schwimmenden Anlagen anordnen.

§ 14 Benutzung der Anlegstellen

(1) Die Benutzung der Anlegstellen wird im Einzelfall von der Betreiberin geregelt.

Vor dem Verlassen der Anlegstellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer von ihm verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen (§ 9).

(3) Die Versorgung der Fahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen von Land aus ist untersagt (Tankvorgänge ausschließlich über ein Bunkerboot [§17 Ziffer 2]).

- Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Betreiberin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen / schwimmende Anlagen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- Die Betreiberin darf nur solchen Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.
- Die Betreiberin darf nur Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe sowie die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreicht.
- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Anmerkung der Betreiberin: Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe. Desweiteren sind auch die Umweltbelange zu beachten.

§ 15 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112), die Wasserschutzpolizei (0851/9511-570) und die Betreiberin (Tel. 0851/ 989000122) zu verständigen.
- (2) Im Falle eines Brandes sind Fahrzeuge und schwimmende Anlagen unverzüglich aus dem Anlegebereich zu verholten, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen / Anlagen noch möglich ist.

- (3) Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei (Tel. 0851/9511-570) und der Betreiberin (**Tel. 0851/ 989000122**) zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr (Tel. 112).
- (4) Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord muß das Staatliche Gesundheitsamt (Tel. 08502/9131-0) und die **Betreiberin (Tel. 0851/ 989000122) 24h vor Ankunft** informiert werden (= Meldepflicht des Benutzers) und ggf. deren Vorgaben zu beachten (siehe u. a. Merkblatt Anlage 3).

§ 16

Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

- (1) Busse, welche Schiffsgäste zu den Anlegestellen bringen bzw. von dort abholen, müssen grundsätzlich auf den Busparkplatz im Hafen Racklau einen Zwischenhalt einlegen, bis eine Anforderung mittels Mobiltelefon durch eine an Bord befindliche verantwortliche Person (z. B. Reiseleitung) erfolgt. Das Parken von Bussen, privaten PKW's der Gäste, Werkstatt und Servicefahrzeuge jeder Art vor der Anlegestelle ist grundsätzlich untersagt. Taxi's dürfen nur zum aus und einsteigen halten. Ebenfalls dürfen Reisebusse nur zum aus und einsteigen vorfahren. Ein parken über Nacht vor der Anlegestelle ist grundsätzlich untersagt. Für alle eventuellen Folgen bei Zuwiderhandlungen (abschleppen etc.) trägt der Verursacher die alleinige Verantwortung und Haftung.

Ordnungsanweisungen durch das Personal des Betreibers sind land- und wasserseitig zu beachten, soweit es sich um Handlungen handelt, die unmittelbar mit dem An- und Ablegen, der Ein- und Ausschiffung sowie dem Loading zusammenhängen, z. B. vorübergehendes Abstellen der Koffer im Verkehrsraum.

In diesem Zusammenhang notwendige landseitige Anweisungen durch das Personal eines von der Betreiberin beauftragten Unternehmens sind ebenfalls zu befolgen!

- (2) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Busse und sonstiger Verkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten usw.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Warnhinweise sind vom Benutzer aufzustellen bzw. von diesem über die Fahrer der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu veranlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind aufgestellte Warnhinweise wieder zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen Dritte gefährdet werden (§ 18). Vorschriften zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und bei Tankvorgängen (§15 Abs. 4) sind zwingend zu beachten. U. a. sind bei Tankvorgängen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Unbedingt darauf zu achten ist, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann bzw. keine sonstigen wassergefährdenden Stoffe. Die Entsorgung von Bilgenwasser, Altöl usw. darf nicht

zeitgleich mit der Ein-/Ausschiffung stattfinden. Eine terminliche Abstimmung muss schiffseits erfolgen.

- (3) Angesammelte Hausabwässer (kein Bilgenwasser) dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation entsorgt werden.

- (4) Das Absaugen von Bilgenwasser über Bilgenölerboote ist bei im Hafen Passau- Racklau erlaubt.

- (5) Abfallentsorgung

Der Müll ist unmittelbar in das Entsorgungsfahrzeug durch das Schiffspersonal einzuladen. Das Lagern von Müll auf dem Betriebs- oder Gehweg bzw. den Pontonen ist nicht gestattet. Bei einer notwendigen Ablage des Mülls auf der Uferfläche während der Verladung ist eine dichte Unterlage auszubreiten.

Entstandene Verschmutzungen sind umgehend sachgemäß zu beseitigen. Verschmutzungen die bei Ablegen nicht beseitigt wurden werden mit Fotos dokumentiert, danach wird eine Reinigungsfirma von der Betreiberin mit der Reinigung beauftragt. Die Rechnung zur Reinigung wird den Schiffen, welche die Anlegestelle an diesem Tag benutzt haben anteilig in Rechnung gestellt. Gebühren für die Müllentsorgung entnehmen Sie bitte der Anlage 1; Tariffestsetzung

- (6) Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug hinweg mit der gebotenen Sauberkeit ver- und entsorgt wird (§ 12).

- (7) Bei der Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Altölen, Bilgenwasser, Alt- schmierstoffen u.d.gl.; ist im Zweifelsfall das Umweltamt der Stadt Passau einzubinden (Tel. 0851/396-415).

§ 17

Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Anlegestellen bzw. bei den Liegeplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (2) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Anlegestellen und deren Einrichtungen / Anlagen.
- (3) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seinen Mitarbeitern und Bediensteten, seinen Beauftragten, seinen Zulieferern, seinen Passagieren oder seinen sonstigen ihm zurechenbaren Personen entstehen bzw. verursacht werden und haftet der Betreiberin und auch Dritten gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe. Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind. Er ist zur Vorlage einer ausreichend bemessenen und für den Zeitraum des Liegens international gültigen

Versicherungspolice verpflichtet (zusammen mit der Anmeldung, spätestens 24h vor Ankunft). Ist der Benutzer nicht in der Lage diese Versicherungspolice vorzuweisen hat der Betreiber das Recht, ihn sofort von der Liegestellen zu verweisen.

Der Benutzer fährt so umsichtig an die Anlage an, dass eine Beschädigung dieser sowie Sachen von Dritten ausgeschlossen ist; gleiches gilt analog für die Abfahrt. Auch veranlasst und überwacht der Benutzer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Verweildauer auf dem

zugewiesenen Liegeplatz. Bei der Mitführung von Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

- (4) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte entstehen.

§ 18

Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere

- (1) Die Benutzer haben alle Auskünfte zu erteilen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlegestellen erforderlich sind.

§ 19

Stornierungen / Terminänderungen

Stornierungen / Terminänderungen von gemeldeten Anlegungen haben schriftlich zu erfolgen (per Schreiben, Fax oder Email).

§ 20

Sonstige Benutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist verboten, Betriebseinrichtungen der Betreiberin unbefugt zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, Kaimauern und Uferböschungen sowie die Spundwände unbefugt zu besteigen, ausgenommen bei vorhandenen Stiegen oder Leitern.
- (3) Im Bereich der Anlegestellen ist das Angeln und Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen verboten. Ebenso verboten ist das Fischen von einem Schwimmkörper aus, z. B. von einem Ponton. Bei einer Zuwiderhandlung behält sich die Betreiberin vor, Anzeige zu erstatten.
- (4) Baden und Sporttauchen sind verboten, ebenso die Benutzung mit Sportgeräten.
- (5) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden, ggf. geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- (6) Fahrzeuge, welche nicht unter die Definition des § 5 Abs. 1 fallen, bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Erlaubnis der Betreiberin.
- (7) Reparaturen / Instandsetzungen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen

dürfen im Anlegebereich nur so vorgenommen werden, dass eine Beschädigung der Uferanlagen oder von Sachen Dritter ausgeschlossen ist. Bei größeren Arbeiten ist vorher die Betreiberin zu informieren.

- (8) Die Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt- oder sonstigen Funken bildenden bzw. explosiven Arbeiten ist nur zulässig, wenn diese unter Aufsicht einer zuverlässigen, mit den notwendigen Schutzmaßnahmen vertrauten Person, vorbereitet und durchgeführt werden und keine Personen oder andere Fahrzeuge gefährdet werden.
- (9) Arbeiten, die gegen Emissionsbestimmungen (zu Lande und zu Wasser) verstoßen, sind verboten.
Bei erforderlichen Arbeiten der WSV zur Unterhaltung der Donau gehen die einschlägigen Regelungen des Bundeswasserstraßengesetzes zur entschädigungslosen Duldungspflicht vor.

§ 21 Pfandrecht

- (1) Der Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an den Fahrzeugen des Benutzers zu. Dieses gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen der WSV.
- (2) Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Betreiberin in Verzug, so kann die Betreiberin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- (3) Leistet der die Forderung im Sinne des Abs. 1 schuldende Benutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt dieser eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, werden die Rechte nach Abs. 1 und 2 von der Betreiberin nicht ausgeübt.

III. Tariffestsetzung

§ 22 Tarife / Vertragsstrafen

- (1) Für die Benutzung der Anlegestellen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten. Der Benutzer kann gegen das Benutzungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- (2) Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.
- (3) Die Tarife sowie die Vertragsstrafe richten sich nach den Tariffestsetzungen, die als Anlage 1 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.
- (4) Es bleibt der Betreiberin unbenommen, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich bzw. gleichzeitig nach beiden Rechtsnormen gegen den Benutzer vorzugehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Anlegestellen ohne Einschränkung anerkannt. Der Benutzer kann und wird

seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Betreiberin übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen samt Anlagen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 24

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Benutzung der Anlegestellen gilt deutsches Recht.
- (2)) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Passau.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.03.2016.

Passau, 01.03.2016

Eichberger Reisen GmbH & Co. KG

gez. Eichberger

– Geschäftsführer -

Anlage 1 Tariffestsetzung

zu den Benutzungsbedingungen für die Anlegestellen im Hafen Racklau in Passau.

Tarife für die Nutzung der Anlegestelle der Betreiberin im Hafen Racklau

Gültigkeit 01.01.2020 -31.12.2020

Fahrgastkabinenschiffe

Anlegegebühr:	bis 4 Stunden	300 Euro
	5 – 48 Stunden	600 Euro
	ab 49 Stunden	300 Euro / 24 Std

- Shuttle von und zur Globusgarage am Ein- und Ausschiffungstag für Gäste inklusive, die den Parkservice in der Globusgarage gebucht haben.

Stornostaffel:	No-Show	100%
	< 24 Stunden vor gemeldeter Anlegung	100%
	< 3 Tage vor gemeldeter Anlegung	50%
	< 7 Tage vor gemeldeter Anlegung	20%

Gebührenpflichtige Zusatzleistungen

Trinkwasser:		2,98 Euro /m ³
Müllcontainer:	Bereitstellung Container 10m ³	98 Euro
	Abfallgebühr anteilig	199 Euro / t
	Bearbeitungsgebühr	50 Euro

Keine Entsorgung von Biomüll.

Bestellungen Müllcontainer bitte per Mail an hafenservice@globus-group.de

Shuttleservice von und zum Bahnhof Passau (gebührenpflichtig).

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Rechnungstellung der Anlegegebühren und des Trinkwassers erfolgt über den Bayernhafen, Regensburg.

Rechnungstellung für bereitgestellte Müllcontainer erfolgt über Eichberger Reisen GmbH.

Anlage 2 Merkblatt zum Umgang bei Noro- Viren Ausbrüchen

zu den Benutzungsbedingungen für die Anlegestelle in Passau - Racklau

Merkblatt des Gesundheitsamtes Passau zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen auf Schiffen

Von Noro-Viren werden in letzter Zeit vermehrt massenweise auftretende Durchfallerkrankungen hervorgerufen. Insbesondere auf Schiffen ist das Wissen um den Umgang bei einem derartigen Ausbruch sehr unterschiedlich. Das Gesundheitsamt möchte daher über diese Erkrankung informieren und Empfehlungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung geben.

Informationen über das Noro-Virus:

Die Erkrankung beginnt typischer Weise mit Erbrechen, Durchfall und Übelkeit. Die Viren werden über den Stuhl sowie die Atemluft ausgeschieden. Die Infektiosität ist sehr hoch, die Ansteckung kann sehr leicht erfolgen.

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt ca. 10 – 50 Stunden. Dauer der Ansteckungsfähigkeit: Während des akuten Erkrankungsstadiums und darüber hinaus bis zu 7 Tagen nach Abklingen der Erkrankung.

Um größere Ausbrüche zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen dringend empfohlen:

- Zentrale Maßnahme ist die Händedesinfektion nach Kontakt mit dem Patienten oder mit Gegenständen, die der Patient berührt hat. Wirksame Mittel sind Sterilium Virugard, von der Firma Bode Chemie, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06 172, sowie Sota Man akute von der Firma Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. Bei Erbrechen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sinnvoll. Auch bei Einsatz von Einmal-Handschuhen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Erkrankte müssen bis zu 2 Tagen nach Abklingen der Krankheitssymptome möglichst isoliert werden. Wichtig ist dabei eine tägliche Wischdesinfektion der Sanitäreinrichtungen sowie der patientennahen Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Türgriffe, Tischflächen, Armlehnen auf Stühlen, der komplette Sanitärbereich). Dies gilt besonders für das Küchen- und Service-Personal. Es muss unbedingt eine eigene Toilette zur Verfügung stehen. Als Desinfektionsmittel kommen nur einige wenige gegen Noro-Viren wirksame Präparate (z. B. Dismozon pur von der Fa. Bode Chemie) in Frage.
- Bett- und Leibwäsche sollten in einem Waschverfahren mit mindestens 60° C unter Zugabe von Lunocid (Christeys GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) gereinigt werden.
- Geschirr kann in der Regel wie üblich maschinell gereinigt werden.
- Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung hinzuweisen und in der korrekten Händedesinfektion zu unterweisen.
- Nach Beendigung der Fahrt und vor Aufnahme neuer Passagiere muss das gesamte Schiff general gereinigt und desinfiziert werden (insbesondere die Kabinen von erkrankten Personen).

Advisory notice issued by the Passau Health Authorities on how to deal with any outbreak of norovirus on board ship

There has recently been a sharp rise in cases that have involved very large numbers of people suffering from diarrhoea caused by a norovirus infection. The level of awareness on how best to deal with such an outbreak varies widely, especially among the personnel on board ships. This is why the health authorities would like to take this opportunity to provide you with information on this infection and on how to prevent its being spread further.

Information on the norovirus:

The first symptoms of the illness are typically vomiting, diarrhoea and nausea. The virus is either excreted via the faeces or it can be carried on people's breath. The illness is extremely infectious, making it very easy for it to be passed on.

The incubation period that elapses between infection and the outbreak of the illness lies between approx. 10 – 50 hours.

Period of time in which a patient is infectious: during the entire acute stage of the illness and, subsequent to that, for up to 7 days after the patient's last symptoms.

To avoid more extensive outbreaks, you are urgently advised to take the following steps:

- The key step is to disinfect one's hands after any contact with the patient or with any objects that the patient has touched. Effective agents are *Sterilium Vanguard*, made by the firm Bode Chemicals, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06-172 and Softa Man acute made by the firm Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. If the patient is vomiting, then it makes good sense to wear a mask covering both the mouth and the nose. Even when disposable (single-use) gloves are used, it is necessary to disinfect one's hands.
- Patients should, if at all possible, be isolated for up to 2 days after the last symptoms of the illness have disappeared. It is of particular importance in this respect that sanitary facilities should be wiped *daily* with disinfectant and that any surfaces in the vicinity of the patient with which contact is made, e.g. door-handles, door-knobs, table surfaces, armrests on chairs and the entire sanitary area, should likewise be disinfected. There are only a small number of disinfectants that are effective against the norovirus and that are thus suitable for this purpose, e.g. Dismozon pur, made by the firm Bode Chemicals.
- Bedclothes and underwear should be washed at a temperature of at least 60°C and Lunocid (Christeyns GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) should be added to the wash.
- Crockery can, as a rule, be cleaned in the usual way in an automatic dishwasher.
- Any persons coming into contact with the patient(s) must be informed about how the illness is conveyed from person to person and how they should disinfect their hands properly.
- Once the cruise or journey has been completed, and *before* any fresh passengers are taken on board, the entire ship must be generally cleaned and disinfected (in particular, the cabins of those people who came down with the illness).